Liebe Kunden,

wir möchten Sie heute über den aktuellen Stand in der Debatte bezüglich der Einstufung des Titandioxids informieren.

Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zur Titandioxidproblematik über die „Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid“.

Wir freuen uns, Ihnen diese positive Nachricht überbringen zu dürfen!

Falls Sie weitere Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kind regards

BIOFA
WOHNGESUND & NACHHALTIG

i.V. Stefanie Seeg

-Verkaufsleitung-

BIOFA Naturprodukte W. Hahn GmbH
Dobelstr. 22 - 73087 Bad Boll www.biofa-de.com

T +49 (0) 7164 - 9405-20
F +49 (0) 7164 - 9405-96
E s.seeg@biofa-de.com

BIOFA
WOHNGESUND & NACHHALTIG

Gerichtsbeschluss des Europäischen Gerichtshofes

Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid

BIOFA STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wie der eine oder andere von Ihnen vielleicht mitbekommen hat, wurde das weltweit wichtigste Weißpigment, das „Titandioxid" von der Europäischen Kommission am 04. Oktober 2019 in Pulverform als Stoff mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung beim Menschen durch Einatmung (kanzerogen Kategorie 2) eingestuft (Verordnung EU 2020/217), wenn in einem Gemisch (fest oder flüssig) mehr als 1% Titandioxidpulver mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 10 µm enthalten sind.
Davon waren plötzlich viele Produkte des täglichen Gebrauchs bzgl. ihrer Gefahreneinstufung und Kennzeichnung betroffen. Das warf viele Fragen auf bzgl. ihres weiteren Einsatzes, evtl. auch Verbotes in vielen Produkten wie auch ungeklärte Fragen zur Abfallentsorgung, etc.
Doch da hat die Europäische Kommission in ihrer „Regulierungswut" ein Eigentor geschossen, da der Europäische Gerichtshof diese Verordnung am 23.11.2022 für nichtig erklärt hat.
Zum besseren Verständnis wollen wir hier aber zuerst noch einige Hintergrundinformationen aufzeigen.

Was ist Titandioxid?
Titandioxid ist ein anorganischer, kristalliner, weißer Feststoff, der chemisch und biologisch inert ist, das heißt, sehr reaktionsträge bzw. sehr stabil ist. Es zersetzt sich nicht beim Erhitzen, ist nicht brennbar und nahezu unlöslich in Wasser, Säuren und organischen Lösemitteln. Titandioxid wird aus dem in der Natur vorkommenden Erz Ilmenit gewonnen und seit ca. 100 Jahren industriell hergestellt und als Weißpigment in Lacken, Farben, Putzen, Kunststoffen, in Papier, in Kosmetikartikeln, in medizinischen Produkten und als Lebensmittelzusatzstoff erfolgreich eingesetzt, ohne das für den Menschen gesundheitliche Probleme aufgetreten sind. Es ist bzgl. seiner optischen Eigenschaften (Weißgrad, Deckkraft, Aufhellungsvermögen, etc.) mit keinem anderen Weißpigment vergleichbar. Das heißt, wirklich vergleichbare Alternativen gibt es nicht.

Wie kam es zur kanzerogenen Einstufung?
Der Vorschlag stützt sich auf 2 alte Studien aus den Jahren 1985/1986 und 2005 aus Frankreich, bei der Ratten über einen sehr langen Zeitraum staubförmiges Titandioxid in extrem hohen Mengen einatmen mussten. Daraus wurde eine Einstufung für Titandioxid als Krebsverdachtsstoff abgeleitet und Frankreich hat Ende 2015 bei der ECHA (Europäische Chemikalienbehörde in Helsinki) eine harmonische Einstufung von Titandioxid als Stoff mit Verdacht auf krebserzeugende Wirkung Kategorie 1B vorgeschlagen. Die dabei festgestellte Reaktion der Ratten (Tumorbildungen in den Lungen) ist allerdings nicht stoffspezifisch für Titandioxid, sondern charakteristisch für eine Vielzahl von Stäuben. Es gibt in diesen oder anderen Studien keine Hinweise auf eine Gefahr für Menschen. Im Gegenteil: Untersuchungen über Jahrzehnte an ca. 24.000 Arbeitern in 18 Titandioxid-Fabriken, u.a. in Deutschland, haben kein erhöhtes Risiko für eine Tumorentwicklung festgestellt.
Der deutschen Berufsgenossenschaft liegt kein einziger Fall einer Berufskrankheit aufgrund von Titandioxid vor. Dies bestätigte auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen einer öffentlichen Anhörung.

Grundsätzlich gehört Titandioxid zu den am besten untersuchten Stoffen überhaupt. Tatsache ist auch, dass die französischen Studien nicht den geltenden wissenschaftlichen Anforderungen (Leitlinien von OECD, ECHA und ECETOC) entsprechen. Das heißt, diese Studien sind nicht wirklich wissenschaftlich fundiert!
Die Europäische Kommission hat aber trotz dieser Tatsachen und heftiger Einwände der Industrie und vieler Verbände den Vorschlag Frankreichs zur Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in eine gültige Rechtsverordnung umgesetzt.

Folgen dieser Rechtsverordnung:

- Wenn in einem festen Gemisch mehr als 1% Titandioxidpulver mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 10 µm enthalten sind, muss auf das Etikett und das technische Merkblatt der Hinweis:
  „Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen."
- Wenn in einem flüssigen Gemisch mehr als 1% Titandioxidpulver mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens 10 µm enthalten sind, muss auf das Etikett und das technische Merkblatt der Hinweis:
  „Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen."
- Auf den Sicherheitsdatenblättern der entsprechenden Produkte muss das Titandioxid als krebsverdächtiger Stoff ausgewiesen werden.
  Vor allem die Lack- und Farbenindustrie (auch alle Naturfarbenhersteller) hatte hier einen gigantischen Aufwand, denn von Tausenden von Produkten mussten sämtliche Datenträger umgearbeitet werden.
  Welche Folgen diese Verordnung z. B. für die Papier- und Kunststoffindustrie, den kosmetischen, pharmazeutischen und Lebensmittelbereich hatten wie auch für die gesamte Abfallentsorgung (sind alle titandioxidhaltigen Stoffe jetzt Sondermüll) war noch gar nicht abzusehen.

Widerstand gegen diese Verordnung:

Aber es wuchs immer mehr Widerstand gegen diese Verordnung.
So konnten im Nachhinein immer mehr Titandioxidhersteller inzwischen durch sehr aufwendige Untersuchungen beweisen, dass ihre Titandioxid-Typen die Anforderungen der Einstufung (wenn im Titandioxidpulver mehr als 1% Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von 10 µm enthalten sind) nicht erfüllen und somit eine Kennzeichnung nicht nötig ist.
Zudem muss auch noch berücksichtigt werden, dass Titandioxid fest in die Bindemittelmatrix eines Lackes oder einer Farbe eingebunden ist. Untersuchungen der TU Dresden haben bestätigt, dass selbst beim Abschleifen von titandioxidhaltigen Lacken und Farben keine reinen Titandioxidpartikel frei werden, die zu gesundheitlichen Problemen werden könnten. Davon abgesehen sollte es aber für Verarbeiter selbstverständlich sein, beim Spritzen von Farben/Lacken sowie bei Schleifvorgängen einen entsprechenden Atemschutz zu tragen, worauf BIOFA auch auf allen seinen Datenträgern hinweist!
Bzgl. der juristischen Seite wurden auch Gegenstudien in Auftrag gegeben.
So legte der Rechtsgelehrte der Universität Bonn Herr Professor Christian König ein Rechtgutachten vor, welches zeigte, dass die Kommission bei ihrer Entscheidung erhebliche Ermessensfehler und Verfahrensverstöße begangen hat, die zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führten.
Auch alle Titandioxidhersteller, betroffenen Verbände und Wissenschaftler beteiligten sich an fundierten Gegengutachten mit dem letztendlichen Ziel, vor dem Europäischen Gerichtshof eine Klage gegen die Verordnung der Europäischen Kommission einzuleiten, was dann auch geschah.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes:

Mit Datum vom 23.11.2022 erklärt der Europäische Gerichtshof die Delegierte Verordnung der Kommission aus dem Jahre 2019 für nichtig, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in bestimmten Pulverformen als karzinogenen Stoff beim Einatmen betrifft.
Die Entscheidung kann im Originaltext in Anlage 1 nachgelesen werden.
Zudem haben wir in Anlage 2 eine Stellungnahme des Deutschen Lack- und Druckfarbenverbandes vom 29.11.2022 dazu noch beigefügt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen entsprechendes Hintergrundwissen geliefert zu haben, wie es zu der unsinnigen Entscheidung der Europäischen Kommission gekommen ist, und die jetzt Gott sei Dank gekippt worden ist.
Die hieraus folgenden Konsequenzen (was wird aus der jetzigen Kennzeichnung aller Datenträger, aus den dadurch entstandenen Kosten für die Betriebe, etc.), evtl. Einspruch der Kommission, etc. sind noch nicht abzusehen. Siehe hierzu auch der Kommentar des Deutschen Lack- und Druckfarbenverbandes in Anlage 2.

BIOFA Naturprodukte W. Hahn GmbH
Dobelstraße 22 73087 Bad Boll
Telefon 07164 / 9405-0
Telefax 07164 / 9405-96
info@biofa-de.com
www.biofa-de.com

Geschäftsführer:
Dr. Regine Hahn-Selzer und Werner Hahn

Anlage 1

Gerichtsbeschluss des Europäischen Gerichtshofes

Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid

PRESSEMITTEILUNG Nr. 190/22

Luxemburg, den 23. November 2022

PRESSEMITTEILUNG Nr. 190/22
Luxemburg, den 23. November 2022

Urteil des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-279/20, T-288/20 und T-283/20 | CWS Powder Coatings u. a./Kommission

Das Gericht erklärt die Delegierte Verordnung der Kommission aus dem Jahr 2019 für nichtig, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in bestimmten Pulverformen als karzinogener Stoff bei Einatmen betrifft

Die Kommission hat einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Anerkennung der Studie begangen, auf der die Einstufung beruhte, und hat gegen das Kriterium verstoßen, wonach sich diese Einstufung nur auf einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, beziehen darf

Titandioxid ist ein anorganischer chemischer Stoff, der insbesondere in Form eines Weißpigments wegen seiner färbenden und deckenden Eigenschaften in diversen Produkten (von Farben über Arzneimittel bis hin zu Spielzeug) verwendet wird. 2016 legte die zuständige französische Behörde der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) den Vorschlag vor, Titandioxid als karzinogenen Stoff einzustufen[1]. Im darauffolgenden Jahr gab der Ausschuss für Risikobeurteilung der ECHA (im Folgenden: RAC) eine Stellungnahme dahin ab, dass Titandioxid als karzinogener Stoff der Kategorie 2 mit dem Gefahrenhinweis „H351 (Einatmen)“ einzustufen sei.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahme erließ die Europäische Kommission die Verordnung 2020/217[2], mit der sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid vornahm und feststellte, dass es sich dabei um einen Stoff handele, bei dem der Verdacht bestehe, dass er beim Menschen karzinogene Wirkung habe, wenn er in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von höchstens 10 µm eingeatmet werde.

Die Klägerinnen haben in ihrer Eigenschaft als Herstellerinnen, Importeurinnen, nachgeschaltete Anwenderinnen und Lieferantinnen von Titandioxid beim Gericht Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung 2020/217 erhoben.

Mit seinem Urteil in den drei verbundenen Rechtssachen[3] erklärt das Gericht in der Besetzung einer erweiterten Kammer die angefochtene Verordnung für nichtig, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid betrifft. Dabei äußert es sich zu neuen Fragestellungen in Bezug auf offensichtliche Beurteilungsfehler

[1] Vorschlag zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung, vorgelegt gemäß Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. 2008, L 353, S. 1).

[2] Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 der Kommission vom 4. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zur Berichtigung der Verordnung (ABl. 2020, L 44, S. 1, im Folgenden: angefochtene Verordnung).

[3] T-279/20, T-283/20 und T-288/20.

und den Verstoß gegen die für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung nach der Verordnung Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien, und zwar zum einen zur Frage nach der Zuverlässigkeit und Anerkennung der wissenschaftlichen Studie, auf der die Einstufung beruht, und zum anderen zur Frage, ob das in dieser Verordnung festgelegte Einstufungskriterium beachtet wurde, wonach es sich um einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, handeln muss[4].

Würdigung durch das Gericht

Erstens befindet das Gericht, dass im vorliegenden Fall **das Erfordernis, dass die Einstufung eines karzinogenen Stoffes auf zuverlässigen und anerkannten Untersuchungen beruhen muss, nicht erfüllt ist.**

Dem RAC unterlief nämlich ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, als er feststellte, dass die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie, die er seiner Stellungnahme zur Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid zugrunde legte, hinreichend verlässlich, relevant und angemessen für die Bewertung des karzinogenen Potenzials dieses Stoffes seien. Konkret zog der RAC, um den Grad der Lungenüberlastung mit Titandioxidpartikeln in dieser wissenschaftlichen Studie für die Bewertung der Karzinogenität zu überprüfen, einen Dichtewert heran, der der Dichte der nicht agglomerierten Primärpartikel von Titandioxid entsprach, die stets höher ist als die Dichte der Agglomerate der Nanopartikel dieses Stoffes. Damit berücksichtigte er aber nicht alle für die Berechnung der Lungenüberlastung bei der fraglichen wissenschaftlichen Studie relevanten Gesichtspunkte, nämlich die Eigenschaften der in dieser Studie getesteten Partikel, den Umstand, dass diese Partikel dazu neigten, Agglomerate zu bilden, sowie den Umstand, dass die Dichte von Partikelagglomeraten geringer ist als die Partikeldichte und diese Agglomerate deshalb mehr Volumen in den Lungen belegen. Seine Schlussfolgerung, dass die Lungenüberlastung bei dieser Studie annehmbar gewesen sei, ist daher nicht plausibel.

Folglich hat die Kommission denselben offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen wie der RAC, soweit sie zum Zwecke der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid die angefochtene Verordnung auf die Stellungnahme des RAC gestützt hat und mithin seiner Schlussfolgerung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Anerkennung der Ergebnisse der fraglichen wissenschaftlichen Studie, die für den Vorschlag zur Einstufung von Titandioxid maßgeblich war, gefolgt ist.

Zweitens stellt das Gericht fest, dass **die angefochtene Einstufung und Kennzeichnung gegen das Kriterium verstoßen hat, wonach sich die Einstufung eines Stoffes als karzinogen nur auf einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, beziehen darf.**

In diesem Zusammenhang legt das Gericht den Begriff „intrinsische Eigenschaften“ aus und berücksichtigt dabei, dass die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes als karzinogen nach der Verordnung Nr. 1272/2008 nur auf den intrinsischen Eigenschaften des Stoffes beruhen darf, die seine Eigenschaft begründen, für sich genommen Krebs zu erzeugen. Insoweit erläutert es, dass dieser Begriff, auch wenn er in der Verordnung Nr. 1272/2008 nicht enthalten ist, in seinem wörtlichen Sinne dahin auszulegen ist, dass er die „Eigenschaften eines Stoffes, die ihm eigen sind“, bezeichnet; dies steht im Einklang mit den Zielen und dem Zweck der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung.

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass **mit der angefochtenen Einstufung und Kennzeichnung eine Gefahr der Karzinogenität von Titandioxid identifiziert und kommuniziert werden soll, die in der Stellungnahme des RAC als „nicht intrinsisch im klassischen Sinn“ eingestuft wurde.** Diese „nicht im klassischen Sinn intrinsische“ Natur ergibt sich aus mehreren Gesichtspunkten, die sowohl in der Stellungnahme als auch in der angefochtenen Verordnung genannt sind. **Denn die Gefahr der Karzinogenität besteht nur in Verbindung mit bestimmten lungengängigen Titandioxidpartikeln, wenn sie in einem bestimmten Aggregatzustand, einer bestimmten Form, einer bestimmten Größe und einer bestimmten Menge vorhanden sind; sie zeigt sich nur bei einer Lungenüberlastung und entspricht einer Partikeltoxizität.**

[4] In Anhang I Abschnitt 3.6.2.2.1 der Verordnung Nr. 1272/2008 genannte Kriterien.

Das Gericht gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie der Schlussfolgerung in der Stellungnahme des RAC gefolgt ist, wonach die Wirkungsweise der Karzinogenität, auf die sich dieser Ausschuss stützte, nicht als eine intrinsische Toxizität im klassischen Sinn angesehen werden könne, die aber im Rahmen der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 zu berücksichtigen sei.

Die zum Vergleich mit der Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid angeführten Beispiele der Einstufung und Kennzeichnung anderer Stoffe veranschaulichen nach Auffassung des Gerichts nur Fälle, in denen zwar Form und Größe der Partikel berücksichtigt wurden, aber dennoch bestimmte Eigenschaften, die diesen anderen Stoffen eigen sind, für ihre Einstufung ausschlaggebend waren, was dem vorliegenden Fall nicht entspricht.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ✆ (+352) 4303 3255.

Bleiben Sie in Verbindung!

Anlage 2

Gerichtsbeschluss des Europäischen Gerichtshofes

Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid

Kommentar des Deutschen Lack- und Farbenverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie vergangene Woche über die Entscheidung des Europäischen Gerichts hinsichtlich der Klagen gegen die Einstufung von Titandioxid informiert. Nach diesem Urteil ist die Einstufung von Titandioxid als „vermutlich karzinogen beim Einatmen“ und die damit verbundene Kennzeichnungspflicht für den Stoff sowie pulverförmige, feste und flüssige Gemische rechtswidrig. Das Europäische Gericht ist damit der Argumentation der Kläger gefolgt, dass offensichtliche Beurteilungsfehler und ein Verstoß gegen die für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung nach in der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien vorliegen. Und zwar **zum einen zur Frage nach der Zuverlässigkeit und Anerkennung der wissenschaftlichen Studie, auf der die Einstufung beruht**, und **zum anderen zur Frage, ob das in dieser Verordnung festgelegte Einstufungskriterium beachtet wurde, wonach es sich um einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, handeln muss**.

So befindet das Europäische Gericht, dass das **Erfordernis, dass die Einstufung eines karzinogenen Stoffes auf zuverlässigen und anerkannten Untersuchungen beruhen muss, nicht erfüllt ist.** Dem RAC (Ausschuss für Risikobeurteilung) unterlief ein offensichtlicher Beurteilungsfehler in der Bewertung einer wissenschaftlichen Studie, die er seiner Stellungnahme zur Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid zugrunde legte. Die Kommission bezog sich in Ihrer Entscheidung der Einstufung von pulverförmigem Titandioxid auf die RAC-Empfehlung auf Basis dieser unzureichenden Studie.

Des Weiteren stellt das Gericht fest, dass **die angefochtene Einstufung und Kennzeichnung gegen das Kriterium verstoßen hat, wonach sich die Einstufung eines Stoffes als karzinogen nur auf einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, beziehen darf.** In diesem Zusammenhang legt das Gericht den Begriff „intrinsische Eigenschaften“ aus und berücksichtigt dabei, dass die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes als karzinogen nach der CLP-Verordnung nur auf den intrinsischen Eigenschaften des Stoffes beruhen darf, die seine Eigenschaft begründen, für sich genommen Krebs zu erzeugen.

Damit ist das Urteil richtungsweisend auch für die zukünftige Behandlung aller Stoffe mit PSLT-Eigenschaften (PSLT = Poorly Soluble Low Toxicity), das sind schwerlösliche Partikel mit geringer Toxizität.

Im Zuge des Urteils sind bereits einige Fragen an uns herangetragen worden, die wir im Folgenden gern erläutern möchten:

1. **Ab wann ist das Urteil rechtskräftig?**

   Gegen die Entscheidung des Gerichts können die unterlegenen Parteien, auch die Streithelfer, innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Voraussichtlich Mitte Februar 2023 wird bekannt sein, ob die unterlegenen Parteien Rechtsmittel einlegen. Fall die unterlegenen Parteien hiervon keinen Gebrauch machen, ist das Urteil mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig. Falls Rechtsmittel eingelegt wird, muss der weitere juristische Verlauf abgewartet werden. Das kann erneut rund zwei Jahre dauern.

2. **Wenn das Urteil rechtskräftig ist, bedarf es dann einer Änderungsverordnung zur CLP-Verordnung, mit der der TiO2-Eintrag aus der CLP-Verordnung gestrichen wird? Was geschieht in der Zwischenzeit?**

   Wenn das Urteil rechtskräftig ist, gilt es unmittelbar. D.h. es bedarf grundsätzlich keiner Änderungsverordnung zur CLP-Verordnung, um den Eintrag für TiO2 aus der

CLP-Verordnung zu streichen. Allerdings wird der Verordnungsgeber erfahrungsgemäß mit einer Aktualisierungsverordnung den Eintrag von Titandioxid streichen. Solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, gilt die 14. ATP weiter.

3. **Wie wahrscheinlich ist es angesichts der Urteilsbegründung, dass Rechtsmittel eingelegt wird?**

   Das ist insgesamt schwer einzuschätzen, da die Kommission mutmaßlich eine Abwägung zwischen Erfolgsaussichten eines Einspruchs und ggf. übergeordneten Gründen trifft.

4. **Was geschieht mit den bereits gedruckten, mit den EUH-Sätzen versehenen, Etiketten?**

   Diese Frage muss noch geklärt werden, und zwar in zweierlei Hinsicht:
   a) Wie ist der wirtschaftliche Schaden zu bewerten und ggf. zu regulieren, der durch die Änderung der Etiketten entstanden ist?
   b) Ist es auch nach Inkrafttreten des Urteils erlaubt, die mit den EUH-Sätzen versehenen Etiketten weiter zu verwenden („Überkennzeichnung“)?

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Martin Kanert